

Regierungsratsbeschluss

vom 6. März 2018

Nr. 2018/296
KR.Nr. K 0026/2018 (DDI)

Kleine Anfrage Nicole Hirt (glp, Grenchen): Passive Sterbehilfe in Alters- und Pflegeheimen Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Gemäss Auskunft der Verwaltung gibt es im Kanton Solothurn keine gesetzliche Grundlage, wonach passive Sterbehilfe in Alters- und Pflegeheimen verboten ist. Jedoch existiert dazu eine Weisung, die ebendies untersagt.

In Zeiten von Selbstbestimmung und differenzierterem Umgang mit unserer Endlichkeit, bringt diese Weisung die Pflegeleitungen in den erwähnten Institutionen öfters in die Bredouille. Es ist aktuell nicht so, dass Sterbehilfe hier zahlenmässig extrem zunimmt, doch bereits die bekannten Fälle bringen die Pflegeleitungen ethisch und moralisch an ihre Grenzen der Belastbarkeit.

Hier ein Beispiel:

Bewohner X. will freiwillig aus dem Leben scheiden. Dazu muss er z.B. im Kanton Bern die Dienste von XY in Anspruch nehmen. Die Pflegeleitung untersteht der Schweigepflicht. Wenn Bewohner X. plötzlich nicht mehr da ist, kann das beim Zimmernachbarn von X. Fragen aufwerfen, hat sogar in einem bekannten Fall dazu geführt, dass der Zimmernachbar die Polizei einschalten wollte.

Ich vertrete die Meinung, dass es für Sterbewillige unzumutbar ist, eine vorletzte Reise vor der letzten Reise antreten zu müssen.

Ich danke der Regierung für die Beantwortung meiner Frage:

Wann gedenkt die Regierung, diese Weisung aufzuheben, um liberalerem Gedankengut Platz zu machen?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Sterbehilfe hat verschiedene Formen; nicht jede ist erlaubt und nicht alle sind für Alters- und Pflegeheime von Bedeutung. Die nachfolgende Aufzählung soll einen Überblick über die vorhandenen Begrifflichkeiten verschaffen:

- **Direkte aktive Sterbehilfe:** Gezielte Tötung eines anderen Menschen zur Verkürzung der Leiden. Diese Form der Sterbehilfe ist strafbar.

- **Indirekte aktive Sterbehilfe:** Zur Linderung von Leiden werden Mittel verabreicht, die als Nebenwirkung die Lebensdauer herabsetzen können. Ein verfrühter Tod wird in Kauf genommen. Diese Form ist strafrechtlich nicht ausdrücklich geregelt, sie gilt aber grundsätzlich als erlaubt.
- **Passive Sterbehilfe:** Verzicht auf die Aufnahme oder den Abbruch lebenserhaltender Massnahmen. Diese Form ist rechtlich nicht geregelt, wird aber als zulässig erachtet.
- **Beihilfe zum Suizid:** Einer suizidwilligen Person wird Zugang zu einer tödlichen Substanz verschafft, die sie dann ohne Fremdeinwirkung selbst einnimmt. Diese Form ist nicht strafbar, solange sie nicht aus selbstsüchtigen Beweggründen geleistet wird (Art. 115 StGB).

Für Alters- und Pflegeheime und deren Personal stehen die passive Sterbehilfe und die Beihilfe zum Suizid im Vordergrund. Letztere Form steht im Zusammenhang mit der Frage, inwieweit Sterbehilfeorganisationen Zugang zu Alters- und Pflegeheimen zu gewähren ist.

Seit Januar 2015 gilt im Kanton Neuenburg ein neues Gesundheitsgesetz. Dieses bestimmt, dass öffentlich anerkannte gemeinnützige Institutionen den Wunsch eines Patienten oder einer Patientin auf Beihilfe zum Suizid in ihren Räumlichkeiten respektieren müssen. Die Heilsarmee als Trägerin eines Alters- und Pflegeheims hatte gegen die neue Regelung Beschwerde mit der Begründung erhoben, diese verstosse gegen die Glaubens- und Gewissensfreiheit. Das Bundesgericht ist mit Urteil vom 13. September 2016 (BGE 142 I 195) jedoch zum Schluss gelangt, dass die Heilsarmee in ihrer Institution Beihilfe zum Suizid zulassen müsse. In der Interessenabwägung überwiege die Freiheit der Bewohnenden, den Zeitpunkt und die Form ihres Lebensendes selbst zu wählen. Der Staat könne als Gegenleistung für die Zuerkennung des Status als öffentlich anerkannte gemeinnützige Institution und die dadurch erfolgende Subventionierung Bedingungen formulieren, die von der Subventionsempfängerin zu erfüllen seien. Es stehe ihr aber frei, auf den Status zu verzichten und dadurch die Freiheit zu erlangen, selbstständig zu entscheiden, ob in ihrem Alters- und Pflegeheim Beihilfe zum Suizid zugelassen werde. Weiter hielt das Gericht fest, dass keine positive Pflicht des Staates bestehe, Beihilfe zu leisten.

Das Urteil liefert wichtige Grundlagen zur Beantwortung der Frage, wie Institutionen mit sterbenden bzw. sterbewilligen Patienten und Patientinnen umgehen sollen. Dieses steht grundsätzlich auch im Einklang mit Grundlagen, die von den Branchen selbst entwickelt wurden. So hat bspw. der Verband CURAVIVA Schweiz, welcher die Interessen der Heime und sozialen Institutionen aus den Bereichen Menschen im Alter, Erwachsene Menschen mit Behinderung sowie Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen vertritt, ein Grundlagenpapier zur Suizidbeihilfe in Institutionen verfasst. Er hat sich zudem auch zum genannten Bundesgerichtsurteil positiv geäussert.¹⁾ Weiter stehen den Institutionen die ethischen Richtlinien der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) zum Umgang mit Sterben und Tod als Orientierungshilfe zur Verfügung. Sie wurden überarbeitet und befanden sich bis zum 24. Februar 2018 in der Vernehmlassung. Während im Entwurf der Verzicht auf eine Behandlung oder der Abbruch einer Behandlung und damit passive Sterbehilfe als allgemein akzeptiertes Vorgehen dargestellt wird, ist die Beihilfe zum Suizid als kontrovers diskutierte Handlung verortet. Dabei wird empfohlen, dass jeder Behandelnde selbst entscheiden muss, ob eine solche Unterstützung mit den Zielen der Medizin vereinbar ist. Verdeutlicht wird dabei, dass die Rolle eines Arztes oder einer Ärztin darin besteht, Symptome zu lindern und den Patienten oder die Patientin zu begleiten. Es gehöre nicht zu den ärztlichen Aufgaben, Beihilfe zum Suizid anzubieten und es bestehe auch keine Pflicht, solche zu leisten. Aufgeführt sind aber ebenso die Voraussetzungen, die erfüllt sein sollen, damit die Beihilfe aufgrund eines persönlich verantworteten Entscheides geleistet werden kann.

¹⁾ Beides abrufbar unter <https://www.curaviva.ch/Fachinformationen/Themendossiers/Beihilfe-zum-Suizid/opwygxZg/POBbv/>.

Trotz der vergleichsweise liberalen strafrechtlichen Regelung der Beihilfe zum Suizid und den genannten Grundlagen, die einen offenen Umgang mit der Thematik fördern, werden vonseiten der Alters- und Pflegeheime nach wie vor Bedenken geäussert. Zwar wird der Respekt vor der Autonomie der Bewohnenden hoch gewichtet und als nicht human beurteilt, wenn Sterbewillige für einen begleiteten Suizid aus dem letzten Zuhause ausgewiesen werden. Aber ebenso wird vorgebracht, dass Beihilfe zum Suizid im Widerspruch zum Berufsethos von Pflegenden stehe und Heime eine Fürsorgepflicht gegenüber den Bewohnenden und dem Personal wahrnehmen wollen. Die kritische Haltung zum Freitod ist deshalb nachvollziehbar und ebenso der Entscheid von Institutionen, als Alternative nur Hilfestellung anzubieten, um die letzten Jahre, Monate oder Wochen so erträglich wie möglich zu gestalten. Fachkompetente und interdisziplinäre Pflege, Begleitung und Schmerzlinderung (Palliative Care) stehen dabei im Mittelpunkt. Ältere Menschen sollen dadurch eine möglichst hohe Lebensqualität erfahren und sich selbst nicht als hilfebedürftige Wesen erleben, die anderen zur Last fallen.

Ein Blick in die Rechtsordnung umliegender Kantone zeigt, dass Zurückhaltung darin geübt wird, den Themenkomplex klarer zu regulieren. Angesichts der Kontroverse wird wie in den Richtlinien der SAMW auf Selbstverantwortung gesetzt. In den Kantonen Bern, Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Aargau können die Institutionen selbst entscheiden, ob sie Beihilfe zum Suizid zulassen wollen oder nicht.

Im Kanton Solothurn wurde der Umgang mit passiver Sterbehilfe und mit Beihilfe zum Suizid im Rahmen der Gesetzgebung ebenfalls nie geregelt; die vorhandenen Gesetze und Verordnungen enthalten keine Vorgaben. Allerdings wurde vor Jahren schon vonseiten des Amtes für soziale Sicherheit (ASO) als Aufsichtsbehörde gegenüber den solothurnischen Alters- und Pflegeheimen eine Weisung erlassen, die einerseits Grundsätze zum Umgang mit Sterbenden enthält und andererseits den Institutionen untersagt, Dienste von Sterbehilfeorganisationen anzubieten oder zuzulassen. Eine Arbeitsgruppe, in welcher auch die Heime vertreten waren, hat 2013 beantragt, dass die Weisung weiterhin Bestand haben soll. In den folgenden Jahren wurde die Thematik des Umgangs mit passiver Sterbehilfe und der Zulassung von Sterbehilfeorganisationen in Alters- und Pflegeheimen von betroffenen Heimbewohnenden und deren Angehörigen, der Fachkommission Alter und den Alters- und Pflegeheimen immer wieder aufgegriffen. Auch wenn der Diskurs bis heute zu keinem eindeutigen Resultat bzw. zu keinem allgemeinen Konsens geführt hat, ist eine allgemeine, gesellschaftliche Tendenz hin zu mehr Selbstbestimmung und damit zu einer offeneren Haltung im Umgang mit Sterbehilfe zu verzeichnen.

3.2 Zur Frage

*Wann gedenkt die Regierung, diese Weisung aufzuheben, um liberalerem Gedanken-
gut Platz zu machen?*

Da die erwähnte Weisung zur Sterbehilfe mit Blick auf den gesellschaftlichen Wandel und die neuste Rechtsprechung des Bundesgerichts nicht mehr zeitgemäss ist, hat das ASO mit Schreiben vom 3. April 2017 der Fachkommission Alter den Auftrag erteilt, die bestehende Weisung zu überprüfen und dabei insbesondere folgende Punkte zu klären: Soll das Heim verbindlich festhalten und kommunizieren können, wie und wann Sterbehilfe im Heim möglich ist oder eben nicht? Soll die Entscheidung neu bei der Trägerschaft und/oder Heimleitung liegen? Soll eine Institution, die eine Sterbehilfeorganisation beiziehen will, ein schriftliches Konzept haben müssen, das z.B. von der Arbeitsgruppe der Fachkommission Alter geprüft und durch die Fachstelle Soziale Organisationen genehmigt wird? Soll ein Heim eine Ethikkommission haben müssen, die die Fälle prüft und genehmigt?

Gegenwärtig wird ein Merkblatt erarbeitet, welches den Alters- und Pflegeheimen als Orientierungshilfe dienen soll. Nicht geplant ist eine verbindliche Weisung; vielmehr sollen, wie in den umliegenden Kantonen, die Heime selbst entscheiden können, inwieweit Beihilfe zum Suizid in ihren Räumen erlaubt sein soll. Um diese Entscheidung jedoch unter Abwägung aller Interessen

fällen zu können, sollen ihnen von der Aufsichtsbehörde die wichtigsten Grundlagen zur Verfügung gestellt werden. Dabei sollen auch die überarbeiteten Richtlinien der SAMW, die demnächst verabschiedet werden dürften, in das Merkblatt einfließen. Das Merkblatt soll noch dieses Jahr publiziert werden.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat
Amt für soziale Sicherheit (3); HAN, MUS, BOR (2018-016)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat